

Vorname, Name

Strasse, Hausnummer

Postleitzahl

Wohnort

Telefon (optional)

Email

**An den  
Landkreis Göttingen  
Fachbereich Bauen**

**Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen**

**Eingabe zum Beteiligungsverfahren, gem. § 3 Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG), zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2020 vom Landkreis Göttingen.**

Datum

Sehr geehrte Damen und Herrn,  
anlässlich Beteiligungsverfahren, gem. § 3 Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG), zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2020 vom Landkreis Göttingen möchte ich zu den folgenden Punkten Stellung nehmen:

**Bovenden02 Teilstück „e“**

im Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen

im Geoportal des Landkreises Göttingen kann man sehen dass das VR BOVENDEN02 direkt über ein Landschaftsschutzgebiet geplant worden ist.

Der zu Grunde liegende und veröffentlichte Text hierzu lautet:

*Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)  
§ 29 Geschützte Landschaftsbestandteile (1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder 4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken. (2) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden. (3) Vorschriften des Landesrechts über den gesetzlichen Schutz von Alleen bleiben unberührt.*

*Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) Vom 19. Februar 2010\* § 22 Geschützte Landschaftsbestandteile (zu § 29 BNatSchG) (1) Teile von Natur und Landschaft im Sinne von § 29 Abs. 1 BNatSchG kann 1. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile die Gemeinde im eigenen Wirkungskreis durch Satzung, 2. im Übrigen die Naturschutzbehörde durch Verordnung als geschützten Landschaftsbestandteil festsetzen. 2 Satz 1 Nr. 1 gilt für Teile von Natur und Landschaft außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile entsprechend, solange und soweit die Naturschutzbehörde keine Festsetzung nach Satz 1 Nr. 2 erlässt. 3 Die Naturschutzbehörde kann Festsetzungen der Gemeinde für Teile von Natur und Landschaft außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile durch eigene ersetzen. (2) Für Geldersatzleistungen im Sinne von § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG gelten § 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG sowie § 7 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 dieses Gesetzes entsprechend. (3) Mit Bäumen oder Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienen, auch wenn sie zur Wiederherstellung oder naturräumlich-standörtlich sinnvollen Ergänzung des traditionellen Wallheckennetzes neu angelegt worden sind, (Wallhecken) sind geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG; ausgenommen sind Wälle, die Teil eines Waldes im Sinne von § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung sind. 2 Wallhecken dürfen nicht beseitigt werden. 3 Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten. 4 Die Verbote nach den Sätzen 2 und 3 gelten nicht 1. für Pflegemaßnahmen der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, 2. für die bisher übliche Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird, 3. für Maßnahmen zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes, 4. für rechtmäßige Eingriffe im Sinne der §§ 14 und 15 BNatSchG sowie 5. für das Anlegen und Verbreitern von bis zu zwei Durchfahrten pro Schlag, jeweils bis zu zwölf Metern Breite. 5 Das Anlegen und Verbreitern nach Satz 4 Nr. 5 ist der Naturschutzbehörde spätestens einen Monat vor ihrer Durchführung anzuzeigen. 6 Die Naturschutzbehörde kann im Einzelfall oder allgemein durch Verordnung Ausnahmen von den Verböten nach den Sätzen 2 und 3 zulassen, wenn dies mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar oder im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten ist oder wenn die Erhaltung den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar belastet. 7 Die Eintragung einer Wallhecke in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 wird den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen sich die Wallhecke befindet, schriftlich und unter Hinweis auf die Verböten nach den Sätzen 2 und 3 bekannt gegeben. 8 Bei mehr als zehn Betroffenen kann die Eintragung öffentlich bekannt gegeben werden. 9 Die Naturschutzbehörde teilt dem Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten auf Verlangen mit, ob sich auf seinem Grundstück eine Wallhecke befindet oder ein bestimmtes Vorhaben des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten nach Satz 2 oder 3 verboten ist. (4) Flächen, die im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs gelegen sind und 1. keiner wirtschaftlichen Nutzung unterliegen (Ödland) oder 2. deren Standorteigenschaften bisher wenig verändert wurden (sonstige naturnahe Flächen), sind geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG; ausgenommen sind gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 24 Abs. 2 dieses Gesetzes), Wallhecken (Absatz 3) und Wald im Sinne von § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung. 2 Abweichend von § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG bedarf die Umwandlung von Flächen nach Satz 1 in Ackerland oder Intensivgrünland der Genehmigung durch die Naturschutzbehörde, wenn die Umwandlung nicht nach einer anderen Vorschrift genehmigungsbedürftig ist. 3 Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Umwandlung den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft entspricht und 1. für die*

*Erhaltung eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebs erforderlich oder 2. mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. 4 Bei Flächen nach Satz 1, die während der Laufzeit einer vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung entstanden sind, gilt Satz 2 nicht für die Wiederaufnahme einer zulässigen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung innerhalb von zehn Jahren nach Beendigung der betreffenden vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an den betreffenden öffentlichen Programmen. 5 Die Eintragung einer Fläche nach Satz 1 in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 wird den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen sich diese Fläche befindet, schriftlich und unter Hinweis auf das Verbot nach Satz 2 bekannt gegeben; Absatz 3 Satz 8 gilt entsprechend. 6 Die Naturschutzbehörde teilt dem Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten auf Verlangen mit, ob sich auf seinem Grundstück eine Fläche nach Satz 1 befindet oder ein bestimmtes Vorhaben des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten nach Satz 2 genehmigungsbedürftig ist.*

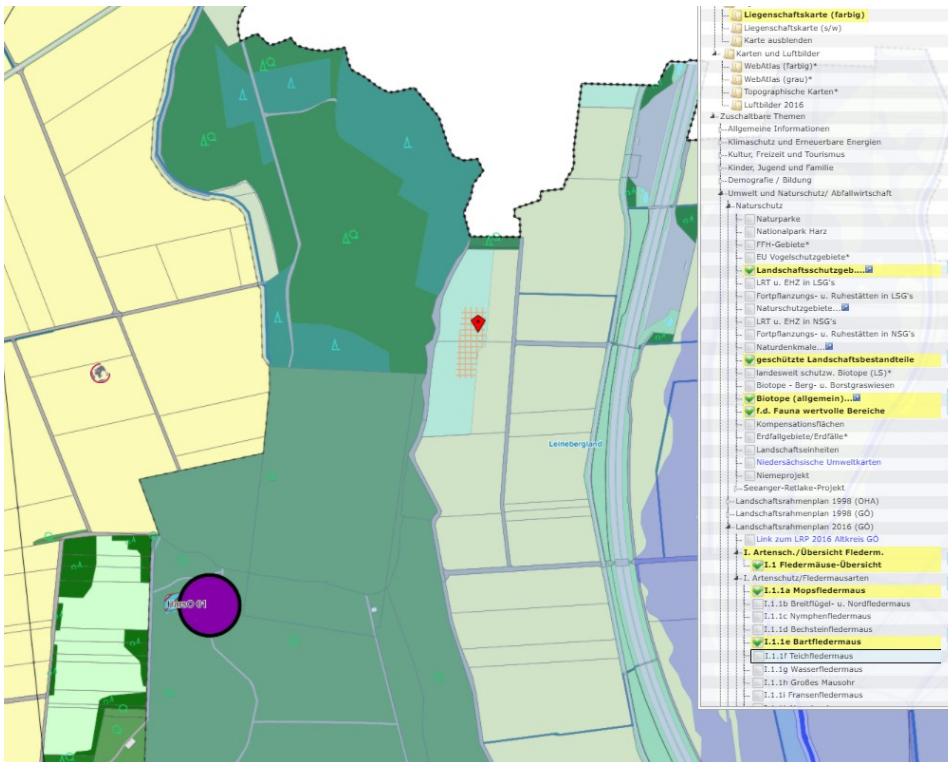
📄 <https://geoportal.landkreisgoettingen.de/terraweb/info.htm?mapX=562266.708509858&mapY=5717108.54007528&...>

Drucken | Fenster schließen

Nutzung	
Nutzungsart	Landwirtschaft
Beschreibung	Gr?nland

"Landschaftsschutzgebiete"	
LSG-Nr.:	LSG GOE 09
LSG-Name:	LSG "Leinebergland"
Verordnung vom:	17.12.2004
veröffentlicht:	Amtbl. f.d. Landkreis GÖ v. 03.02.2005, Nr. 05, letzte Änd. Amtsl. v. 07.11.2019, S. 1040
in Kraft getreten am:	2019/11/08
Hinweise:	12.11.2015 Anpassung an die NSG-VO Seanger, Retlake, Suhleau
Fläche:	762.3 ha
Schutzzweck:	
Verordnung:	<a href="#">VO LSG GOE 09</a>
Lageplan:	<a href="#">Übersicht</a>
Quelle/ Zuständigkeit:	Landkreis Göttingen - FD Natur und Boden <a href="#">Kontakt</a>
WMS-Download	<a href="#">LSG</a>

"geschützte Landschaftsbestandteile (GLB)"	
Name des geschützten Landschaftsbestandteils:	Rausb 01
GLB-Nr.	Rausb 01
GLB-Art	artenreiches mesophiles Grünland
Rechtsgrundlage	§ 29 BNatSchG/ § 22 NAGBNatSchG
Verordnung vom:	
in Kraft seit:	
Verordnung soweit nicht gesetzlich geschützt:	<a href="#">Verordnungstext</a> <a href="#">Lageplan</a>
Hinweis	gesetzlich geschützt
Fläche:	9953.42 m²
Quelle/ Zuständigkeit:	Landkreis Göttingen - Naturschutz (UNB) <a href="#">Kontakt</a>
WMS-Download	<a href="#">GLB</a>



Da ich davon ausgehe das hier ein kleiner Fehler unterlaufen ist, die letzte Änderung stammt aus dem Jahre 2019 also in dem Jahr wo man sich ausführlich mit dem RRÖP befasst hat, möchte ich Sie bitten diesen in der Beschlussfähigen Endfassung zu korrigieren. Ohne diese Fläche würde das VR Bovenden02 Teilstück „e“ noch kleiner als vorher und dadurch auch wesentlich unwirtschaftlicher. Zwischen dieser Fläche im Norden und dem Ende des Vorranggebietes liegt ein Abstand von ca. 1,2km. Bei einer Breite von ca.170m haben wir eine Fläche von 20,4ha. Es können also maximal 2 Anlagen dort gebaut werden.

.....Ausgehend von einer Mindestgröße von 25 ha würde jedoch allein Fall a) weiter betrachtet werden, wohingegen Fall b) aufgrund der jeweils unterschrittenen Mindestgröße pauschal als ungeeignet ausscheiden würde.....

**Methodenband Windenergie: Abstand zu Autobahnen 240m**

**Methodenband Windenergie: Mindestgröße für Vorrang-/Eignungsgebiete von 25 ha**

Daher meine Forderung diese Vorrangfläche gemäß Ihren eigenen Vorgaben aus „Methodenband\_Windenergie“ zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen

---

Unterschrift